



Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung)
der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen,
Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Lin-
den der Gemeinde Straufhain vom 09.06.2017

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils gültigen Fassung, des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG-) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) in der aktuell gültigen Fassung und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild (nachfolgend Stadt genannt) folgende Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabenpflichtig ist.

Das sind die Grundstücke, bei denen Abwässer aus dem Überlauf der Grundstückskläranlage ohne Nutzung eines öffentlichen Kanals direkt in einen Vorfluter oder auch durch Versickerung in das Grundwasser eingeleitet werden.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4
Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Direkteinleiter, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht die Sachherrschaft über die Anlage besitzt, aus der das Abwasser dem Gewässer zugeführt wird.

§ 5
Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner, bei Betrieben und Einrichtungen nach der Zahl der Einwohnergleichwerte, auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Bei der Berechnung der Schadeinheiten für die Einleitung von nicht aus Haushaltungen stammenden Schmutzwasser, aber ähnlich verunreinigtem Schmutzwasser sind je 45 m³/Jahr Schmutzwasser 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.

§ 6
Abgabensatz

- (1) Der Abgabensatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe festgesetzt. Der Abgabensatz beträgt 17,90 €/Einwohner und Jahr bzw. 35,79 € pro Schadeinheit und Jahr.
- (2) Der durch die Erhebung der Abgabe entstehende anzurechnende Verwaltungsaufwand ist in den im Absatz 1 genannten Abgabesätzen enthalten.

§ 7
Pflichten der Abgabenschuldner

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes „Obere Milz“ vom 12.12.2002 außer Kraft.

Römhild, den 09.06.2017

Stadt Römhild

Köfner
Bürgermeister

